



Der Fall Kommission ./.. Griechenland

EuGH, Rs. C-198/89 (Kommission ./.. Griechenland), Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1991

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 6. Auflage 2011, S. 611 (Fall Nr. 222)

1. Vorbemerkungen

In dieser Entscheidung hatte der EuGH zu klären, ob die Dienstleistungsfreiheit auch dann berührt sein kann, wenn sich sowohl der Leistende als auch der Leistungsempfänger gemeinsam in einen anderen Mitgliedstaat begeben. Der EuGH hat hierbei seine weite Auslegung des Dienstleistungsbegriffes bestätigt und auch diese Fallvariante in die Garantie des freien Dienstleistungsverkehrs einbezogen.

2. Sachverhalt

Nach einer griechischen Regelung mussten Fremdenführer, die mit einer Reisegruppe aus einem anderen Mitgliedstaat einreisen, eine Erlaubnis zur Berufsausübung sowie besondere historische und landeskundliche Kenntnisse nachweisen. Die Kommission sah hierin einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit und erhob Klage vor dem EuGH gegen die griechische Regierung. Der Gerichtshof bejahte den Verstoß und lehnte die von der griechischen Regierung vorgetragenen Rechtfertigungsgründe mit dem Hinweis auf deren Unverhältnismäßigkeit ab.

3. Aus den Entscheidungsgründen

9 Auch wenn Artikel 59 EWG-Vertrag nach seinem Wortlaut ausdrücklich nur den Fall eines Leistungserbringers betrifft, der in einem anderen Mitgliedstaat als der Leistungsempfänger ansässig ist, ist es doch Ziel dieses Artikels, die Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit solcher Personen zu beseitigen, die nicht in dem Staat niedergelassen sind, in dessen Gebiet die Dienstleistung erbracht werden soll (...). Nur wenn alle wesentlichen Elemente der fraglichen Betätigung nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinausweisen, sind die Vertragsbestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr nicht anwendbar (...).

10 Demgemäß greift Artikel 59 immer dann ein, wenn ein Leistungserbringer Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen anbietet, in dem er niedergelassen ist, und zwar unabhängig vom Niederlassungsort der Empfänger dieser Dienstleistungen.

11 Da es sich in der vorliegenden Rechtssache (...) um Dienstleistungen handelt, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Niederlassung des Leis-

tungserbringers erbracht werden, kommt Artikel 59 EWG-Vertrag zur Anwendung.

(...)

16 Die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag verlangen nicht nur die Beseitigung jeglicher Diskriminierung des Leistungserbringers aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, die darauf beruhen, daß der Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen niedergelassen ist, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Insbesondere kann der Mitgliedstaat für die Erbringung der Dienstleistungen in seinem Hoheitsgebiet nicht die Einhaltung aller für eine Niederlassung erforderlichen Bedingungen verlangen, weil damit den Bestimmungen, die den freien Dienstleistungsverkehr gewährleisten sollen, ihre praktische Wirksamkeit völlig genommen würde.

(...)

25 Die fragliche Regelung steht (...) angesichts des Umfangs der in ihr enthaltenen Beschränkungen außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, nämlich der Aufwertung historischer Reichtümer und der bestmöglichen Verbreitung von Kenntnissen über das künstlerische und kulturelle Erbe des Mitgliedstaats, in dem die Reise durchgeführt wird, sowie dem Verbraucherschutz.